

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Juni 1994

1790. Nutzungsplanung Dällikon (Revision)

Die Gemeindeversammlung von Dällikon hat am 25. Januar 1994 die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. März 1994 ist dort ein Rekurs gegen diese Vorlage hängig.

Der Rekurs betrifft die Umzonung der Grundstücke Kat.-Nrn. 858, 859 und 1886 von der Kern- in die Zentrumszone. Die Umzonung dieser Grundstücke ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

Die Revision dient im wesentlichen der Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Es wurde eine massvolle bauliche Verdichtung vorgenommen. Eine ergänzende Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund der übergeordneten Richtpläne von Kanton und Region als erforderlich erweist.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Revision der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Dällikon vom 25. Januar 1994 wird unter Vorbehalt gemäss Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Infolge eines hängigen Rekurses wird die Umzonung der Grundstücke Kat.-Nrn. 858, 859 und 1886 von der Kernzone in die Zentrumszone einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon, 8108 Dällikon (unter Rücksendung von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Sätzen der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Juni 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller